



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. November 2020
(OR. en)

15224/04
DCL 1

ASIE 48
PVD 85
RELEX 585

FREIGABE

des Dokuments	15224/04 RESTREINT UE
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf von Verhandlungsrichtlinien des Rates zur Anpassung des Rahmenabkommens mit der Republik Korea infolge des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2004 (29.11)
(OR. en)**

15224/04

RESTREINT UE

**ASIE 48
PVD 85
RELEX 585**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Betr.: Entwurf von Verhandlungsrichtlinien des Rates zur Anpassung des
Rahmenabkommens mit der Republik Korea infolge des Beitritts der
neuen EU-Mitgliedstaaten

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. November 2004 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Verhandlungen mit der Republik Korea über eine Anpassung des Rahmenabkommens über Handel und Zusammenarbeit aufzunehmen, übermittelt (Dok. 14072/04).
2. Die Gruppe "Asien - Ozeanien" hat am 11. November 2004 die in der Anlage wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien bestätigt.
3. Der AStV wird gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung der Anlage billigt.

RESTREINT UE

ANLAGE

Verhandlungsrichtlinien für die Anpassung des Rahmenabkommens infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. ALLGEMEINES ZIEL

Anpassung des Rahmenabkommens mit der Republik Korea, um den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu diesem Abkommen zu ermöglichen.

2. INHALT DES PROTOKOLLS

Die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden dem Rahmenabkommen mit der Republik Korea beitreten. In dem Protokoll werden die technischen Anpassungen des Rahmenabkommens getroffen, die aufgrund des Beitritts von zehn neuen Vertragsparteien notwendig sind.

Gemäß Artikel 26 des Rahmenabkommens, der den geografischen Geltungsbereich betrifft, gilt das Abkommen für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags.

Was den Inhalt des Erweiterungsprotokolls anlangt, so wird im Rahmenabkommen gemäß den sich aus den WTO-Vereinbarungen ergebenden Rechten und Pflichten in den Handelsbeziehungen Meistbegünstigung gewährt, und es werden bestimmte Pflichten im Bereich des Seeverkehrs und des Schiffsbaus festgelegt.

Darüber hinaus wird das Protokoll einige rein technische Anpassungen enthalten, die durch den Beitritt neuer Vertragsparteien zu diesem gemischten Abkommen bedingt sind, und die Zahl der Amtssprachen erhöhen.

Während der Verhandlungen finden regelmäßige Konsultationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe "Asien - Ozeanien" statt.

3. ZEITPLAN

Die Verhandlungen sollten möglichst bald abgeschlossen werden, damit das Protokoll zur Anpassung des Rahmenabkommens kurz nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten in Kraft treten kann.